

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 5. September 1996

§ 1 Prüfungspflicht

Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt, insbesondere daß der Kandidat Grundbegriffe aus den Gebieten des Bürgerlichen, Straf- und Öffentlichen Rechts mit Verständnis erfassen und anwenden kann.

§ 2a Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den gemäß § 3 Abs. 1 vorgesehenen Aufsichtsarbeiten in den Fächern Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht.
- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 3 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus jeweils einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen, die im Rahmen der Übungen für Anfänger in jedem der Fächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu erbringen sind. In jeder der Übungen werden jeweils eine Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten gestellt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 mit

mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

- (3) Der in der Zwischenprüfung erreichte Rang (§ 7 Abs. 2 der Satzung der Universität Heidelberg über die Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 08.März 2004) bemisst sich nach dem Durchschnitt der Leistungen in den Übungen für Anfänger. Von mehreren im Rahmen derselben Übung bewerteten Aufsichtsarbeiten wird nur die jeweils beste berücksichtigt. Die Einzelbewertungen werden addiert und durch sechs geteilt. Bei Ranggleichheit wird durch das Los entschieden.
- (4) Im Falle der Anerkennung von Leistungen, die an Juristischen Fakultäten anderer Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, wird ein Durchschnitt aus den Bewertungen aller bis zur Zwischenprüfung erbrachten Leistungen an den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gebildet.
- (5) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Rangliste der fristgemäß eingegangenen Anmeldungen zur Universitätsprüfung erstellt. Die Anmeldefrist wird nach den Verfahrensbestimmungen des Erweiterten Fakultätsrates gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft festgesetzt.

§ 4 Durchführung der Übungen

- (1) Zur Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen ist nur berechtigt, wer sich innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit (§ 43 Satz 3 UG) beim Dekan zu der betreffenden Zwischenprüfung angemeldet hat; das Nähere regelt der Dekan.
- (2) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen trägt ein Professor oder Privatdozent. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten gilt § 15 JAPrO entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten werden wie folgt unter Prüfungsbedingungen angefertigt: Der Teilnehmer hat sich vor Beginn der Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und die Aufsichtsarbeit mit seinem Namen zu unterschreiben; er darf nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Eine Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen ohne Namensunterschrift wird nicht bewertet. Die Bearbeitungszeit jeder Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen beträgt zwei volle Stunden; die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Juristische Fakultät.
- (4) Hausarbeiten hat der Teilnehmer ebenfalls mit seinem Namen zu unterschreiben und ihnen die Versicherung beizufügen, daß er sie selbständig angefertigt und andere

Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

§ 5 Prüfungsfrist

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 2 müssen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. Wer bis zu diesem Zeitpunkt an den Prüfungsarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht teilgenommen hat, hat insoweit die Zwischenprüfung nicht bestanden. Absatz 2 und § 6 bleiben unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 2, die bis zum Ende des vierten Semesters nicht vorliegen, können im 5. oder 6. Semester erbracht werden.

§ 6 Wiederholung aus wichtigem Grund, Fristverlängerung

- (1) Wer aus wichtigem Grund gehindert war, an der Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich teilzunehmen, und danach einen Prüfungsversuch nach § 5 Absatz 2 im 5. Semester erfolglos unternommen hat, kann im 6. Semester zu einer Wiederholung einmal zugelassen werden.
- (2) Der Dekan kann die Frist aus wichtigem Grund auf Antrag verlängern.
- (3) Ein wichtiger Grund ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des vierten Semesters geltend und im Falle der Erkrankung dem Dekan durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen.

§ 7 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Sind die Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert der Studierende den Zwischenprüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungsversuch nach § 5 Abs. 2 erfolglos unternommen hat.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Nachweis der Zwischenprüfung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im

Strafrecht und im Öffentlichen Recht wird durch das jeweilige Übungszeugnis nachgewiesen; in ihm ist zu vermerken, daß in jeder Übung je eine Hausarbeit und je eine Aufsichtsarbeit jeweils "unter Prüfungsbedingungen" angefertigt worden ist.

- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan auf Grund der vorgelegten Übungszeugnisse (Abs. 1) im Studienbuch durch den Vermerk "Zwischenprüfung bestanden" bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

§ 9 Täuschung, Rücknahme

- (1) Unternimmt es ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Arbeit unter Prüfungsbedingungen (§ 3 Abs. 1) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit als ungenügend bewertet. Das gleiche gilt, wenn sich das Täuschungsunternehmen nach der Bewertung einer Arbeit herausstellt.
- (2) Sind Übungszeugnisse (§ 8 Abs. 1), das Zwischenprüfungszeugnis (§ 8 Abs. 2) oder Zulassungen durch Täuschung erlangt, so sind sie zurückzunehmen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 10 Entscheidungszuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Zeugnisse der Juristischen Fakultät einer anderen deutschen Universität über bestandene Zwischenprüfungen werden anerkannt.
- (2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Heidelberg wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg fortzusetzen. Die erfolgreiche frühere Teilnahme an entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene ersetzt die jeweilige Anfängerübung.
- (3) Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die

Universität Heidelberg wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind als Teil der Zwischenprüfung anzuerkennen. Absatz 3 S. 2 gilt entsprechend.

- (4) Wer den Zwischenprüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann die Zwischenprüfung nicht mehr nachholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19.02.97, Seite 48, geändert am 16. August 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2001, S. 459) und am 27. September 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2004, S. 509).